



Vereinsordnung des JIV Kulmbach zum „Aufwundersersatz Jagdhunde“

Die Mitgliederversammlung hat am 10. März 2017 folgende Vereinsordnung beschlossen:

Nach der Satzung des Vereins wird der Vereinszweck unter anderem durch die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens verwirklicht (Satzung § 2 Abs. 2 lit. b). Gemäß § 1 Abs. 3 BJagdG sind bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten. Hierzu gehört auch der Einsatz brauchbarer Jagdhunde. Die Mitgliederversammlung hat sich deshalb dazu entschlossen, Vereinsmitgliedern, deren brauchbare Jagdhunde bei einem jagdlichen Einsatz verletzt oder getötet wurden oder abhandengekommen sind, nach Maßgabe dieser Vereinsordnung anteilig Aufwendungen zu ersetzen. Auch bei Gesellschaftsjagden, bei denen ein Vereinsmitglied Jagdleiter ist, soll dies für Hunde gelten, deren Eigentümer kein Vereinsmitglied ist. Der Verein erstattet dem Mitglied oder einem Hundeführer, dessen Hund auf einer von einem Mitglied als Jagdleiter geleiteten Gesellschaftsjagd betroffen ist, unter folgenden Voraussetzungen einen entstandenen Aufwand:

- Ein Hund, der im Eigentum eines Mitglieds der Kreisgruppe Kulmbach steht, ist bei einem jagdlichen Einsatz (insbesondere bei Drückjagd oder Nachsuche) verletzt oder getötet worden oder abhandengekommen. Ebenso wird einem Dritten unter den Voraussetzungen dieser Vereinsordnung Aufwundersersatz geleistet, der kein Mitglied der Kreisgruppe Kulmbach ist, dessen Hund aber bei einer von einem Mitglied der Kreisgruppe Kulmbach als Jagdleiter geleiteten Gesellschaftsjagd betroffen ist. Als relevantes Schadensereignis im Sinne dieser Vereinsordnung gilt nur, wenn der Hund bei einem jagdlichen Einsatz verletzt oder getötet wurde oder – wenn der Hund zuvor länger als drei Monate im Eigentum des Vereinsmitglieds bzw. des Dritten bei einer Gesellschaftsjagd unter Leitung eines Vereinsmitglieds stand – abhandengekommen ist. Eine Erkrankung oder Vergiftung ist kein relevantes Schadensereignis im Sinne dieser Vereinsordnung.
- Der betroffene Hund hat vor dem Schadensereignis eine Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes oder einer vergleichbaren Bestimmung mit Erfolg abgelegt.
- Das Schadensereignis ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Schadenseintritt, schriftlich bei dem Vorstand des Vereins zu melden (Ausschlussfrist), die Unterlagen zur Aufwandshöhe können ggf. später nachgereicht werden.
- Der Verein erstattet 30 % der nachgewiesenen Heilbehandlungskosten bis zu einem Maximalbetrag von 500,00 € pro Schadensereignis und Hund.
- Bei Tod oder Abhandenkommen des Hundes erstattet der Verein maximal 800,00 € der nachgewiesenen bisherigen Anschaffungs-, Ausbildungs- und Heilbehandlungskosten des Hundes.
- Das Mitglied bzw. der Dritte (bei einer Gesellschaftsjagd unter Leitung eines Vereinsmitglieds) muss den tatsächlich entstandenen Aufwand und die sonstigen Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachweisen.
- Ein Aufwundersersatz ist insgesamt ausgeschlossen, wenn das Vereinsmitglied bzw. der Dritte (bei einer Gesellschaftsjagd unter Leitung eines Vereinsmitglieds) für das relevante Schadensereignis von dritter Seite (z. B. Schädiger, Versicherung) eine Erstattung (z. B. Schadenersatz) erhalten hat oder hierauf ein Anspruch besteht.
- Ein Rechtsanspruch des Mitglieds bzw. des Dritten (bei einer Gesellschaftsjagd unter Leitung eines Vereinsmitglieds) auf Aufwundersersatz besteht nicht. Die Mitgliederversammlung wird jährlich für das folgende Geschäftsjahr ein Budget für die insgesamt vom Verein für den Aufwundersersatz vorgesehenen Mittel festlegen. Bis zur Höhe dieses Budgets sollen die Aufwendungen den Betroffenen nach der Reihenfolge des Eingangs ihrer Schadensmeldungen ersetzt werden.